Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 37 (1981)

Heft: 7-8

Artikel: Schweizer Frauenfreundlichkeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844764

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer Frauenfreundlichkeit

Das positive Ergebnis der Abstimmung vom 14. Juni hat die deutsche Wochenzeitung «Die Zeit» unter obigem Titel folgendermassen kommentiert:

Einprägsam formulierte es die Nationalrätin Cornelia Füeg: «Wir Frauen bleiben Frauen und Mütter, aber als Anerkennung dafür möchten wir die Gleichberechtigung.» Ihre Kampagne hatte Erfolg. Zehn Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechts ist die Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Schweiz gesetzlich geregelt. Artikel vier der Schweizer Verfassung, der bisher nur die Gleichheit vor dem Gesetz garantierte, wurde korrigiert: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.»

Gering war nur die Wahlbeteiligung - knapp 35 Prozent gingen zur Volksentscheidung. davon stimmten 60 Prozent für die Gleichstellung. Ausgiebig hatten sich «die alten Adams und die feministischen Evas» (so die Sprachregelung) in Zeitungen und Komitees gestritten. Die Gegner der «Gleichmacherei» sahen Schlimmes auf die Schweiz zukommen. Die ganze Angst vor dem Zerfall von Demokratie und Marktwirtschaft brach in einem Leserbrief an die Neue Zürcher Zeitung durch: «Mit der Zerstörung der Formen wird jener Geist verstärkt, der die Jugend in die Unsicherheit, Unruhe treibt... Wollen wir mit einiger Verspätung den Unsinn des Auslandes nachahmen; aus Angst, wir könnten als rückständig, als nicht ganz frauenfreundlich erscheinen?»

Das merkwürdige Schweizer Nebeneinander von Moderne und Althergebrachtem illu-

striert eine Abstimmung, die im Halbkanton Obwalden gleichzeitig mit dem Volksentscheid stattfand: In Obwalden ist von nun an das «nichteheliche Zusammenleben» straffrei; doch in zwölf der 26 Kantone wird das «Konkubinat» nach wie vor strafrechtlich verfolgt. Auf Bundesebene dagegen ist die Schweiz nun fortschrittlicher als die Bundesrepublik.

DV diskutierte: Weg von «mir Fraue»?!

Was an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte (SVF) in Biel (23. Mai) abgehandelt wurde, ist heute teilweise bereits überholt. Die Gleichberechtigungsvorlage, deren Unterstützung beschlossen wurde, ist gottlob kein Thema mehr. Und was den Schulterschluss mit der Ofra in Sachen Offiziersschiessen anbelangt, veröffentlichte der

Ob kurz oder lang auf den Haarschnitt kommt es an.



Spezial-Damensalon Coiffure-Studio Zubi Nelly Zuberbühler

Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin 8003 Zürich, Zentralstrasse 16

Telefon 337623, 338414